

INFORMATIONSBLATT FÜR DIE BEVÖLKERUNG VON EMPERSDORF

Bunte Wies'n wie früher – „Empersdorf“ macht mit und blüht auf

Mit Wiesenmargerite & Co geht die Aktion Wildblumen - eine steirische Erfolgsgeschichte – in die nächste Runde. Ziel der Aktion sind Blühflächen und Wildblumenwiesen als wichtiger Lebensraum unserer Wildtiere und Balsam für unsere Seele.



Nahrungsquelle, Brutplatz, Kinderstube, Hochzeitsplatz, Versteck – fast alle unsere heimischen Wildtiere benötigen im Laufe ihres Lebens bunte Wiesen. So sind Wiesenhummer, Feldlerche oder Rehkitz neben vielen anderen Arten auf den ursprünglichen Reichtum an Gräsern, Kräutern und Blumen angewiesen. Verschwinden solche Wiesen, verschwinden auch viele Insekten und zahlreiche Wildtiere haben keine Lebensgrundlage mehr. Das Artensterben vor unserer Haustür ist bereits um hier eine bunte und nachhaltige Pflanzenvielfalt mit reichlichem Nektar- und Pollenangebot zu fördern, setzt man wieder auf robuste und heimische Wildblumenarten.

Die Sensibilisierung in Hinblick auf den fortschreitenden Rückgang naturnaher Grünraumflächen ist ein wesentlicher Beweggrund dieser Aktion. Ein Schwerpunkt liegt daher auch im Bereich der Bewusstseinsbildung und Informationsvermittlung. Das praktische Taschenbuch: „Leitfaden zum Blühen und Summen – Fragen und Antworten zur Wildblumenwiese“ erfährt heuer bereits die dritte erweiterte Auflage.

Gemeinsame Umsetzung

„Durch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem großen Engagement ist so eine Aktion erst möglich. Es ist schön zu sehen, mit welcher Begeisterung Pflanzprojekte mit unseren Wildblumen umgesetzt werden, so Christine Podlipnig, Projektleiterin.

Ziel der jährlichen Aktion des dafür eigens gegründeten Vereins Blühen&Summen und dem Projektträger Naturschutzbund ist die Neuanlage von Blühflächen und Wildblumenwiesen im öffentlichen Raum zur Förderung von ökologisch wertvollen Trittsteinen und Lebenslinien.

„Mir ist die Aktion Wildblumen ein großes Anliegen. In vielen Gemeinden sind im Rahmen dieser Aktion schon wunderbare Blühflächen entstanden. Das hebt die Lebensqualität und tut der Umwelt gut. Ein großes Dankeschön an alle Steirer und Steirerinnen, die den Zauber von Bunten Wies'n erhalten, sie sind immer schon Teil der einzigartigen steirischen Landschaft gewesen“, so Umweltlandesrätin Ursula Lackner. Die Aktion wird vom Land Steiermark und europäischer Union unterstützt.

Ab 3. Mai gibt es bei der Bienenwiese im Gemeindezentrum

Wildpflanzen gratis zur freien Entnahme solange der Vorrat reicht!

MIT UNTERSTÜTZUNG VON LAND STEIERMARK UND EUROPÄISCHER UNION

Kundmachung

über

Ortspolizeiliche Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Empersdorf hat in seiner Sitzung am 4. März 2021 gemäß §§ 40 und 41 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl. Nr. 115/1967 idgF zur Abwehr oder Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben, störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1 Abwehr von lärmbelästigenden Gartenarbeiten

Lärmbelästigende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baum- oder Motorsägen, Motorsensen, Spritzgeräten sowie Laubsaug- und Laubblasgeräten etc., welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Hausarbeiten (Kreissägen und dgl.) dürfen nur

- an Werktagen, von Montag bis Freitag, von 6 bis 20 Uhr und
- am Samstag von 7 bis 12 Uhr sowie von 14 bis 18 Uhr durchgeführt werden.

Die Vornahme solcher Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausgenommen von den vorangeführten Bestimmungen sind Arbeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2 Mähverpflichtung

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) auf Ihre Kosten zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen sowie Unkraut eintreten kann. Für Blumenwiesen und Blühstreifen wird die Mähverpflichtung mit zumindest einmal jährlich bis längstens 15. September festgelegt. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Verunreinigung durch Fäkalien von Hunden und Pferden

Die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und von Privatflächen im verbauten Gebiet durch Fäkalien von Hunden und Pferden ist untersagt. Die Tierhalter haben für die Einhaltung dieses Verbotes durch geeignete Vorkehrungen Sorge zu tragen.

Für den Fall, dass Verunreinigungen stattfinden, hat der jeweilige Tierhalter sofort für deren vollständige und unschädliche Beseitigung zu sorgen. Dies gilt auch dann, wenn Tiere dritten Personen anvertraut werden.

Bei mehrmaligen Verstößen gegen dieses Verbot hat der jeweilige Tierhalter jene Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Empersdorf als Erhalter der Anlagen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erwachsen.

§ 4 Mitführen und freies Laufenlassen von Hunden

Das Mitführen und freie Laufenlassen von Hunden auf öffentlichen Kinderspielflächen, öffentlichen Straßen, Wegen und im Wald ist verboten.

§ 5 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der in den §§ 1 bis 4 normierten Gebote stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2020 mit einer Geldstrafe bis 1.500 Euro zu bestrafen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ASZ – Aktuelle Öffnungszeiten

Von April bis Juni 2021 stehen folgende Termine zur Verfügung:

Freitag, 30. April 2021

Mittwoch, 12. Mai 2021, und Freitag, 28. Mai 2021

Freitag, 18. Juni 2021, und Mittwoch, 30. Juni 2021

Es ist zu beachten, dass für die Entsorgung eine telefonische Voranmeldung im Gemeindeamt, zu den Parteienverkehrszeiten, notwendig ist.

Die allgemeinen Covid19-Maßnahmen sind weiterhin einzuhalten.

Achtung: ASZ-Termine im Saubermacher-Kalender sind bis auf Weiteres ungültig.

Kundmachung

Aufteilungsentwurf Jagdpachteuro

Gemäß § 21 Abs. 2 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F. liegt der vom Bürgermeister erstellte Aufteilungsentwurf in der Zeit vom

12. April 2021 – 10. Mai 2021

innerhalb der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsicht auf.

Montag von 7 bis 13 Uhr

Dienstag von 13 bis 19 Uhr

Donnerstag von 10 bis 16 Uhr

Freitag von 7 bis 13 Uhr

Gegen den Aufteilungsentwurf kann jeder Grundbesitzer innerhalb der oben angeführten Einspruchsfrist schriftlich Einwendung einbringen oder zu Protokoll geben.

Die eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Sanierung von Ufereinrissen an öffentlichen Gewässern

Sollten durch Unwetter an Gewässern Ufereinrisse entstehen, so sind diese bitte im Gemeindeamt von den Grundstückseigentümern/Anrainern zu melden. Die Gemeinde leitet diese Meldungen, mit Angabe der Parz. Nummer an die Baubezirksleitung Leibnitz zur Erhebung weiter. Eine nötige Sanierung wird dann über die Baubezirksleitung Leibnitz abgewickelt.

Allgemeine Information

Alle Kundmachungen (Bauverhandlungen...) der Gemeinde Empersdorf können Sie auf unserer Homepage unter www.empersdorf.gv.at abfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister:


(Ing. Volker Vehovec)

Der eigene Pool – Vergnügen und Verantwortung

Durch den Klimawandel, den Niederschlagsmangel und die damit einhergehende Trockenheit sind die Grundwasserstände in vielen Regionen deutlich unter den langjährigen Mittelwerten. Dieser Umstand erfordert von allen Schwimmbad-Besitzern eine besondere Sensibilität beim Befüllen und Betreiben eines Pools. Der eigene Pool ist ein Vergnügen, mit dem eine große Verantwortung einhergeht. Folgende Empfehlungen gilt es daher zu beachten, damit das Baden im eigenen Garten nicht zur Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt wird.

➤ **Absprache mit dem Wasserversorger**

Die Befüllung des Pools sollte nur nach Absprache mit dem Wasserversorger erfolgen, denn die gleichzeitige Befüllung mehrerer Schwimmbäder kann zu Versorgungsengpässen beim Trinkwasser führen. Die Wasserentnahme aus Hydranten ist für Privatpersonen verboten, denn sie kann zu einem Druckabfall in den Wassernetzen führen und damit die Trinkwasserversorgung gefährden.

➤ **Befüllung in der Nacht**

Die Befüllung des Beckens sollte bevorzugt in den Nachtstunden und nur über den hauseigenen Wasseranschluss mit einem herkömmlichen Gartenschlauch erfolgen. Zeiten, an denen der Wasserverbrauch ohnehin schon erhöht ist, etwa zwischen 16 und 20 Uhr, sollten gemieden werden.

➤ **Desinfektion vorzugsweise mit Chlor**

Eine Desinfektion des Wassers ist grundsätzlich in jedem Schwimmbecken notwendig, weil Mikroorganismen in den Bädern geradezu ideale Lebensbedingungen vorfinden. Mit ein paar einfachen Maßnahmen kann man aber die eigene Gesundheit und die Umwelt schützen.

- Die Desinfektion sollte vorzugsweise mit Chlor in richtiger Dosierung erfolgen.
- Der Schmutzeintrag sollte durch eine Überdachung oder mechanische Entfernung minimiert werden.
- Die Filteranlage muss ausreichend dimensioniert sein, damit das gesamte Wasser mindestens zweimal täglich umgewälzt wird.
- Kupfer- und Ammoniumsulfat sind Umweltgifte. Diese **sollten** daher bei der Poolreinigung und Pflege nicht verwendet werden.

➤ **Entsorgung der Schwimmbadabwässer**

Beim Betrieb eines Schwimmbades fallen in der Regel Abwässer an, die unterschiedlich verunreinigt sind und deshalb auch unterschiedlich entsorgt werden sollen.

- Wässer, die beim Rückspülen des Filters und Reinigen des Beckens anfallen, sind über den Kanal zu entsorgen.
- Wässer, die beim Entleeren des Beckens im Herbst anfallen, können breitflächig auf eigenem Grund verteilt werden.

Achtung: Der Chlorgehalt muss dafür unter 0,05 mg/l liegen.

➤ **Sicherheit**

Wichtig sind vor allem Schutzvorkehrungen für Kleinkinder, denn Ertrinken ist bei den unter 5-Jährigen die zweithäufigste Todesursache. Eine einfache, aber effektive Schutzmaßnahme ist die Errichtung einer Poolüberdachung!

Aktuell muss auch beachtet werden, dass eine Übertragung des Coronavirus beim Baden zu vermeiden ist. Die diesbezüglichen Regeln sind unbedingt einzuhalten, um eine Ausbreitung zu verhindern.